

Finanzanlagenvermittler: Registrierung - Erlaubnisinhaber nach § 34f GewO- Inhalt, Antragstellung und Ablauf

Nach § 11a in Verbindung mit § 34f GewO und der FinVermV Abschnitt 2 führen die Industrie- und Handelskammern das Finanzanlagenvermittlerregister. In dieses Register müssen sich alle Finanzanlagenvermittler und deren mit der Vermittlung von Finanzanlagen betrauten Mitarbeiter eintragen lassen.

Inhalt- wobei Nr. 2 und Nr. 9 nicht öffentlich einsehbar sind:

1. Familienname/Vorname sowie die Firmen der Personengesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist
2. Geburtsdatum
3. Angabe, dass der Eintragungspflichtige eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO Abs. 1 Satz 1 der GewO besitzt
4. Umfang der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der GewO
5. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Erlaubnis- und der zuständigen Registerbehörde
6. betriebliche Anschrift
7. Registrierungsnummer nach § 7 Abs. 2 Satz 1 FinVermV
8. Familienname/Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken
9. Geburtsdatum der nach Nummer 8 eingetragenen Personen (Mitarbeiter)

bei juristischen Personen Familienname/Vorname der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind

Die **Antragstellung** auf Registrierung in das Finanzanlagenvermittlerregister erfolgt **ausschließlich bei den Erlaubnisbehörden**. Diese leiten die für die Registrierung notwendigen Daten an die IHK weiter. Nach Eingang der Daten bei der IHK erfolgt die Zusendung des Gebührenbescheides und nach dessen Begleichung die unverzügliche Registrierung.

Die Registernummer und der Inhalt der Registrierung wird dem Erlaubnisinhaber schriftlich mitgeteilt. Die Erlaubnisbehörde erhält parallel auch diese Informationen.

Der Erlaubnisinhaber nach § 34f GewO ist verpflichtet, **Änderungen der Registerdaten unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen**. Eine Mitteilung der Änderung an die Registerstelle ist nicht möglich! Die Weiterleitung der Daten erfolgt analog der Eintragung.

Dieser Ablauf- **Meldung an die Erlaubnisbehörde- diese leitet die Daten an die IHK weiter** - ist ebenfalls bei Löschung der Registerdaten einzuhalten.